

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2023

Nr. 2023/1065

KR.Nr. A 0085/2023 (VWD)

## **Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Biberschäden: Engagement für eine rasche und zielführende Umsetzung des revidierten Jagdgesetzes Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Bezugnehmend auf das vom eidgenössischen Parlament revidierte Jagdgesetz (JSG) vom 16.12.2022 engagiert sich der Regierungsrat beim Bund für eine kostendeckende Finanzierung der Massnahmen zur Verhütung von Biberschäden und für eine weitgehend kostendeckende Vergütung von durch den Biber entstandenen Schäden. Die Regierung engagiert sich beim Bund zudem für ein möglichst rasches Inkrafttreten des revidierten JSG und legt dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Biberschäden zur Beschlussfassung vor.

### **2. Begründung**

Der Biber führt im Kanton Solothurn zu zunehmenden Schäden. Aufgrund dieser Situation hat der Kantonsrat den Auftrag A 0212/2020 «Entschädigung für Biber-Schutzmassnahmen und Biber-Schäden» überwiesen. Basierend auf dem Auftrag hat der Kanton das Grundlagenkonzept Biber erarbeitet. Das Konzept zeigt die Problematik und mögliche Lösungsansätze auf. Auf Bundesebene hat das Parlament mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit sich Bund und Kantone an den Kosten für Massnahmen zur Schadensverhütung und an der Vergütung von entstandenen Biberschäden beteiligen. Es ist nun wichtig, dass die Umsetzungsbestimmungen so ausgestaltet werden, dass die Entschädigungen möglichst kostendeckend sind. Die Bestimmungen müssen so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat soll sich in diesem Sinne beim Bund engagieren. Zudem ist wichtig, dass auch auf kantonaler Ebene die Rechtsgrundlagen für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden rasch geschaffen werden. Dazu hat die Regierung dem Kantonsrat zeitnah eine Vorlage zu unterbreiten.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

In unserer Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Vernehmlassung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) vom 4. Mai 2021 haben wir den Handlungsbedarf bei der Verhütung und Vergütung von Schäden durch den Biber unterstrichen. Wir haben den Bund in diesem Schreiben aufgefordert, die dafür notwendigen Anpassungen der jagdgesetzlichen Grundlagen zeitnah anzugehen. Auch die regierungsrätliche Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat diese Forderungen in den vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates eingebracht (vgl. Faktenblatt KWL «Zukunftsgerichtetes Bibermanagement» vom 11. April 2022). Die Beschlussfassung vom Bundesparlament zur Revision des Jagdgesetzes (JSG) vom 16. Dezember 2022 berücksichtigt neu die Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen. Gemäss Beschlussvorlage beteiligt sich der Bund in Sachen Biber zukünftig bei

der Verhütung von Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe und Uferböschungen, wenn sie für die Hochwassersicherheit bedeutend sind. Bei der Vergütung betrifft dies Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, privaten Verkehrsinfrastrukturen und Uferböschungen, wenn durch den Schaden die Hochwassersicherheit gefährdet ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden in der dazugehörigen Verordnung (JSV) festgelegt. Im Schreiben vom 5. Januar 2023 an das BAFU haben wir unsere Bereitschaft bekräftigt, bei den nötigen Anpassungen der JSV mitzuarbeiten. Am 20. März 2023 hat in diesem Zusammenhang ein erster Workshop zwischen dem BAFU und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) stattgefunden. Ein weiterer Workshop findet voraussichtlich im September 2023 statt.

Parallel dazu haben wir das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit der Erarbeitung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Verhütung und Vergütung von Schäden an Infrastrukturanlagen beauftragt (RRB Nr. 2023/163 vom 31. Januar 2023). Es ist das Ziel, sowohl das revidierte Bundesgesetz (JSG) als auch das revidierte kantonale Jagdgesetz (JaG) möglichst bald in Kraft zu setzen. Ein erster Entwurf des JaG ist derzeit in Ausarbeitung und wird dem Kantonsrat zeitnah vorgelegt.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilage**

Faktenblatt KWL «Zukunftsgerichtetes Bibermanagement» vom 11. April 2022

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6041)  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Aktuariat UMBAWIKO (ste)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat

## Faktenblatt Zukunftsgerichtetes Bibermanagement

### **Ausgangslage**

Das revidierte Jagdgesetz (JSG), welches von der Schweizer Stimmbevölkerung im September 2020 abgelehnt wurde, sah in den Art. 12 und 13 EJSG Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Biberschäden vor. Diese Artikel wurden in der parlamentarischen Debatte eingefügt und waren im Abstimmungskampf nicht bestritten.

Der Biber als einheimische Tierart ist durch das Jagdgesetz geschützt und nicht jagdbar. Die Dämme und Baue des Bibers sind zudem als wichtige Elemente des Biberlebensraums durch das JSG und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt.

Die Entwicklung der Biberbestände in der Schweiz ist erfreulich (siehe Verbreitung 2019 im Anhang). Mit seiner weiteren Ausbreitung über die nächsten Jahrzehnte ist zu rechnen. Nebst den grösseren Fliessgewässern hat der Biber in den letzten Jahren immer mehr auch kleinere Seitenbäche besiedelt. Dadurch nehmen die Konflikte mit dem Biber zu, der Aufwand für ein präventives Bibermanagement der Kantone steigt und die einst positive Stimmung in der Bevölkerung für den Biber droht zu kippen.

### **Vollzugsaufgaben der Kanton**

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat an ihrer Plenarversammlung vom 26. November 2021 die Thematik ausführlich erörtert und einstimmig beschlossen, die Verhütung und Behebung von Biberschäden bei der nun anstehenden Revision des Jagdgesetzes erneut zu fordern.

Der Biber hat das Potenzial, monetär bedeutende Schäden an Infrastrukturen anzurichten. Seit der Ablehnung des Jagdgesetzes stand jedoch der Wolf viel häufiger im Rampenlicht. Insbesondere aus Kantonen mit einer hohen Präsenz des Bibers werden die Forderungen nach höheren Bundesbeiträgen an Biberschäden und insbesondere für entsprechende Präventionsmassnahmen zahlreicher.

Der Bund sollte sich mit 50% an den Kosten von Präventions- und Behebungsmassnahmen beteiligen, bei Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, bei Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie bei Uferböschungen.

Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sollen nur dann abgegolten werden, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung durch den Eigentümer ergriffen wurden.

Der grosse Vollzugaufwand der Kantone mit grossen Biberpopulationen soll vom Bund finanziell unterstützt werden.

Schliesslich sollen Bund und Kantone gemeinsam eine Strategie für die Erhaltung der (langfristigen) Akzeptanz des Bibers erarbeiten.

### **unbestrittene Forderung - der Biber bleibt weiterhin eine geschützte Tierart**

Die Forderung der KWL umfasst lediglich Präventions- und Schadenbehebungsmassnahmen. Der Biber selber bleibt weiterhin eine geschützte Tierart nach Art. 7 Abs. 1 JSG.

Im Vorfeld der Anhörung in der UREK-N zur präventiven Bestandesregulierung beim Wolf am 18. Januar 2022 hat sich die KWL mit den neun ebenfalls zum Hearing eingeladenen Organisationen (u.a. WWF Schweiz, Pro Natura, Birdlife, SBV, SAB, Schweiz. Forstverein, JagdSchweiz) ausgetauscht.

Im Thesenpapier dieser Organisationen ist die Forderung nach Bundesfinanzen für das Bibermanagement in den Kantonen in der zweiten These ebenfalls enthalten. Auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) unterstützen dieses Anliegen.

### **Antrag**

**Die KWL beantragt eine Anpassung des Jagdgesetzes in den Artikeln 12 und 13 wie folgt:**

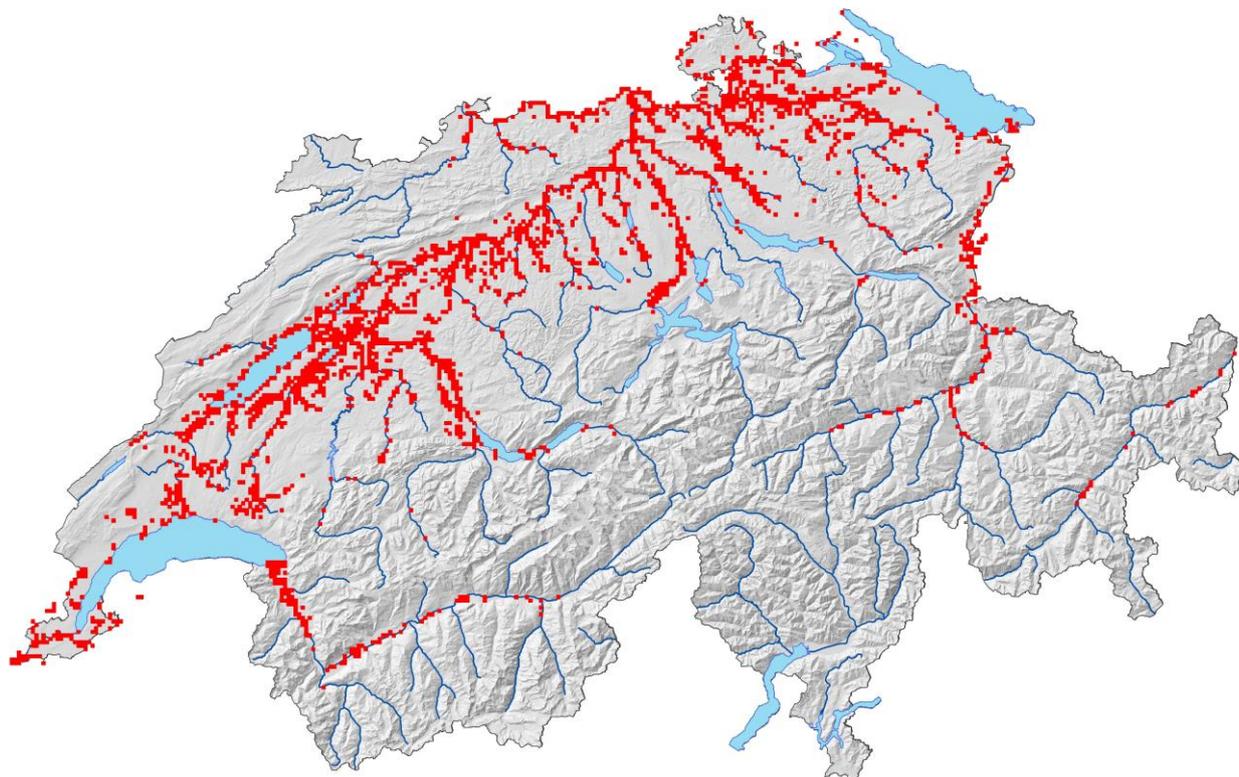
**Die Verhütung und Vergütung von Schäden durch Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie an Uferböschungen soll von Bund und Kantonen finanziell unterstützt werden.**

**Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sollen abgegolten werden, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung durch den Eigentümer ergriffen wurden.**

**Der grosse zeitliche Aufwand für die Kantone mit grossen Biberpopulationen soll vom Bund finanziell unterstützt werden.**

Bern, 11. April 2022 / Generalsekretariat KWL

### **Anhang: Verbreitung Biber (Stand 2019)**



© 2019 Biberfachstelle/info fauna; Kartenhintergrund: swisstopc

Abb. 1: Verbreitung des Bibers in der Schweiz 2019 (Quelle: Biberfachstelle / Info fauna)